

ZH_OBERGERICHT LB150002 vom 28. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB150002

FR: ZH_OBERGERICHT LB150002 du 28 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LB150002 del 28 aprile 2015

Erwägungen

E. 31

Januar bis 5. März 2008 seien nur darauf zurückzuführen, dass der Anwalt in die bisherige Prozessmaterie nicht eingearbeitet gewesen sei. Blieb der Beklagte schon vor Vorinstanz jegliche Substantiierung zum angeblichen Einarbeitungs- aufwand schuldig (vgl. Urk. 4/39 S. 5 „Zu 9.“ und S. 6 „Zu 11.“), so kann dies we- gen des beschränkten Novenrechts nicht im Berufungsverfahren nachgeholt wer- den (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die Abklärungen zur Auslegung des Testaments vom 19. Februar 2008 (vgl. Urk. 4/2 S. 5) hat der Beklagte vor Vorinstanz nicht zum Einarbeitungsaufwand gerechnet (Urk. 4/39 S. 5 „Zu 8.“); dieses Vorbringen ist verspätet. Im Übrigen genügt der Beklagte seiner Begründungspflicht nicht: Zum Aufwand vom 20. und 21. Februar 2008 (6:25 h; Urk. 4/2 S. 6) hat sich die Vor- instanz ausführlich geäussert und dargelegt, weshalb dieser Aufwand gerechtfer- tigt war (Urk. 49 S. 13 f., E. 7.2). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beklagte in seiner Berufungsschrift nicht auseinander. Dass am 20. Februar 2008 eine Verhandlung stattgefunden haben soll, haben die Kläger nicht behauptet und ent- sprechend auch keinen Aufwand dafür verbucht (Urk. 4/2 S. 6 bzw. 4/35/1 S. 2). Zum Aufwand im Zusammenhang mit dem Sistierungsgesuch hat sich die Vor- instanz ebenfalls geäussert (Urk. 49 S. 14 E., 7.3). Der Beklagte nimmt nicht Be- zug darauf. Ohnehin ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Aufwand im Zusam- menhang mit der Stellung eines Sistierungsbegehrens (wegen neuer Beweismit- tel, Urk. 4/50/26) Einarbeitungsaufwand darstellen soll. 8. Im Ergebnis erweist sich die Berufung des Beklagten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das vorinstanzliche Urteil ist zu bestätigen und der Beklagte zu verpflichten, den Klägern Fr. 12'565.45 nebst Zins zu 5 % auf den Betrag von Fr. 3'355.10 seit 9. März 2009 sowie nebst Zins zu 5 % auf den Betrag von Fr. 9'210.35 seit 23. Februar 2009 zu bezahlen. V. 1. Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das erstinstanzliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Er rügt die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Parteientschädigung von - 16 - Fr. 27'863.– als unbegründet und unverhältnismässig, nachdem auf die Widerkla- ge nicht eingetreten worden sei, ohne dass in dieser Sache überhaupt ein Schrift- satz „stattgefunden“ habe. Auch die Höhe der Gerichtsgebühr entspreche nicht den Gesetzesgrundlagen. Der Streitwert für die Berechnung der Gebühren sei vom Bezirksgericht nicht festgelegt worden (Urk. 48 S. 3). Der Streitwert beträgt Fr. 529'926.50, da sich Haupt- und Widerklage gegen- seitig nicht zwingend ausschliessen (§ 19 Abs. 2 ZPO/ZH). Dem entspricht als Gerichtsgebühr grundsätzlich eine Grundgebühr von Fr. 21'349.–, welche bei Ver- fahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden kann (§ 10 Abs. 1 GebV OG). Die Vorinstanz hat daher mit der von ihr festgesetz- ten Gerichtsgebühr von Fr. 7'200.– zusätzlich den Zeitaufwand und die Schwierig- keit des Falls gemäss § 4 Abs. 2 GebV OG als Ermässigungsgrund berücksich-

tigt. Die Gerichtsgebühr ist nicht zu beanstanden. Der Zusatz „Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.“ stellt keine Drohung gegenüber den Rechtssuchenden dar, zukünftig von weiterer Gegenwehr Abstand zu nehmen, wie der Beklagte meint (Urk. 48 S. 2), sondern bezieht sich nur auf Barauslagen, welche gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden können. Entgegen der Behauptung des Beklagten wurde bezüglich der Widerklage ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt (vgl. Urk. 11), womit der Anspruch auf die Grundgebühr der Parteientschädigung (Fr. 24'000.–) entstanden ist (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Hinzu kommt ein Zuschlag für die Replik bezüglich der Hauptklage. Der Beklagte unterlässt es aber ohnehin, einen bezifferten Antrag zur Höhe der Parteientschädigung zu stellen. Daher ist auf sein Vorbringen nicht weiter einzugehen (vgl. BGer 4D_61/2011, 4A_89/2014, 4A_12/2014) und die Parteientschädigung zu bestätigen. 2. Für das Berufungsverfahren wird der Beklagte ebenfalls kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da seine Berufung als aussichtslos bezeichnet werden muss, kann ihm die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden. Bei der Festsetzung der Entscheidgebühr ist zu berücksichtigen, dass die Widerklage materiell nicht behandelt werden musste. Es rechtfertigt sich eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.– (§ 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG).

- 17 - Mangels erheblicher Umtriebe ist den Klägern für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 2. Auf die Berufung gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 12. November 2014 wird nicht eingetreten. 3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Fr. 12'565.45 nebst Zins zu 5 % auf den Betrag von Fr. 3'355.10 seit 9. März 2009 sowie nebst Zins zu 5 % auf den Betrag von Fr. 9'210.35 seit 23. Februar 2009 zu bezahlen. 2. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren wird auf Fr. 7'200.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 3. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 27'863.– (inkl. Mehrwertsteuer und Weisungskosten) zu bezahlen. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt. 6. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt. 7. Den Klägern wird für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 18 - 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kläger unter Beilage des Doppels bzw. einer Kopie von Urk. 48, 55 und 57, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 529'926.50. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. April 2015
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Reuss Valentini versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.